

PERU

Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Torf jeglichen Ursprungs und jeglicher Herkunft. Direktoralresolution Nr. 0019-2014-MINAGRI-SENASA-DSV

(Establecen requisitos fitosanitarios de necesario cumplimiento en la importación de turba de cualquier país de origen y procedencia. Resolución Directorial N° 0019-2014-MINAGRI-SENASA-DSV))

Quelle: SENASA <http://www.senasa.gob.pe>, ABl. vom 13.06.2014, S. 525196

(Arbeitsübersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.07.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Torf jeglichen Ursprungs und jeglicher Herkunft DIREKTORALRESOLUTION Nr. 0019-2014-MINAGRI-SENASA-DSV

30. Mai 2014

...

WURDE BESCHLOSSEN:

Artikel 1. Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Torf jeglichen Ursprungs und jeglicher Herkunft werden wie folgt festgelegt:

1. Die Sendung entspricht der pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung, die der SENASA dem Importeur oder Inhaber vor der Zeugnisausstellung und dem Versand im Ursprungs- oder Herkunftsland erteilt hat.
2. Die Sendung ist von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslands oder einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr des Herkunftslandes begleitet.
3. Das Erzeugnis ist frei von Erde, Rinde oder anderem als das genehmigte Pflanzenmaterial und jeglichen Quarantäneschadorganismen des Landes.
4. Das Verpackungsmaterial für das Erzeugnis ist neu und im erstmaligen Gebrauch, das Erzeugnis ist vorschriftsmäßig etikettiert, sodass eine Identifizierung möglich ist.
5. Pflanzengesundheitliche Untersuchung an der Einlassstelle.
6. Der Inspektor des SENASA nimmt eine Probe und schickt diese an die Unidad del Centro de Diagnostico de Sanidad Vegetal des SENASA, die Sendung wird bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse zurückgehalten. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Importeur.

Artikel 2. Die Direktoralresolution Nr. 277-2005-AG-SENSASA-DGSV wird aufgehoben.

Registriert, bekanntgemacht und veröffentlicht.

MOISES PACHECO ENCISO

Generaldirektor

Direktion Pflanzenschutz

Nationaler Landwirtschaftlicher Gesundheitsdienst